



Magistrat, Postfach 17 64, 63237 Neu-Isenburg

An
Piratenpartei Deutschland
Kreisverband Offenbach Stadt und Land
Herr Karlheinz Zoth
Goerdeler Str. 112a
63071 Offenbach

DER MAGISTRAT

**32 Sicherheit Ordnung und
Straßenverkehrsbehörde**
Rathaus, Hugenottenallee 53
63263 Neu-Isenburg

Vermittlung	06102 / 241-0
Durchwahl	06102 / 241-327
Telefax	06102 / 241-832
Kontakt	Danielle Deuser
Zimmer-Nr.	A2.07
sicherheit@stadt-neu-isenburg.de	

Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen:
II/32-Mar.-Deu-650.333:7.10

Datum:
21.07.2021

Sondernutzungserlaubnis Plakatständer/Spannbänder

auf Ihren Antrag wird Ihnen hiermit gemäß § 3 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Neu-Isenburg vom 16.07.1994 i. V. m. § 16 des Hessischen Straßengesetzes in der aktuell gültigen Fassung eine Sondernutzungserlaubnis erteilt

Plakate

Spannbänder

anlässlich der am 26.09.2021 stattfindenden Bundestagswahl

Standorte: Stadtgebiet von Neu-Isenburg, Gravenbruch und Zeppelinheim

aufzustellen.

Die Erlaubnis wird gebührenfrei für die Zeit vom **14.08.2021 bis 29.09.2021** erteilt.

Verantwortlicher: Herr Karlheinz Zoth, Tel. 0151/65135997

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Marburger
Fachbereichsleitung

Auflagen

1. Verantwortlichkeit

Die Plakatierung / Befestigung des Spannbandes erfolgt unter alleiniger Verantwortung des Erlaubnisinhabers/der Erlaubnisinhaberin.

- 1.a Nach Aufstellung der Plakate ist dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung ein Stadtplan einzureichen, in dem die Standorte eingezeichnet sind.

2. Entfernen der Plakate

Die Plakatierung ist spätestens 24 Stunden nach Ablauf der Erlaubnis zu entfernen.

3. Beseitigung von Verunreinigungen

Zerstörte oder erheblich beschädigte Ständer sind unverzüglich zu entfernen und gegebenenfalls durch neue Ständer zu ersetzen.
Abgerissene Plakatteile sind von der Fahrbahn und dem Bürgersteig zu entfernen; das gleiche gilt für öffentliche Anlagen und sonstige Plätze.
Die Reinigungspflicht ist insbesondere bei der Wegnahme der Plakatständer zu beachten.

4. Standortbeschränkungen

In folgenden Bereichen ist die Plakatierung unzulässig:

- 4.1 - auf Gehwegen, wenn eine Gehwegfläche von 1,50 m unterschritten wird
- 4.2 - auf Radwegen
- 4.3- vor Straßeneinmündungen,
vor Fußgängerüberwegen,
vor größeren Grundstücksein- und -ausfahrten in einem Abstand von weniger als 5 m
- 4.4 - an Pfosten von Verkehrszeichen
- 4.5 - an Verkehrssignalanlagen
- 4.6 - auf bepflanzten Grünanlagen einschließlich dort befindlicher Bäume und Baumstützen
- 4.7 - an Bäumen ohne Baumstützen
- 4.8 - an Baumschutzbügeln
- 4.9 - im Fußgängerbereich Bahnhofstraße/Luisenstraße/Ludwigstraße ist die Plakatierung nur unter folgender Voraussetzung erlaubt:
 - 4.9.1 Die Fläche für den Fahrverkehr ist freizuhalten.
 - 4.9.2 Eine Behinderung des Fußgängerverkehrs und des Wochenmarktes darf nicht erfolgen.
- 4.10 – Die Plakate dürfen nicht verkehrsbehindernd aufgestellt werden.
- 4.11 – Die Plakate dürfen in Form, Farbe und Ausführung nicht mit amtlichen Verkehrszeichen zu verwechseln sein.

5. Anbringen von Plakaten an Lichtmasten und sonstigen Pfosten.

- 5.1. Bei der Befestigung der Plakate an Lichtmasten / sonstigen Pfosten im Bereich von Gehwegen ist eine freie Durchgangshöhe von mind. 2m einzuhalten
- 5.2. Im Bereich von Radwegen ist eine freie Durchgangshöhe von mind. 2,20m einzuhalten.
- 5.3. Im Bereich von Grünflächen (nicht bepflanzt) ist eine Anbringungshöhe nicht vorgeschrieben
- 5.4. Die Außenkante des Plakates darf einen Mindestabstand zur Fahrbahn von 50 cm nicht unterschreiten.

5.5 Es dürfen maximal zwei (2) Plakate an einem Lichtmast/ Pfosten angebracht werden. Die Standsicherheit ist vom Erlaubnisinhaber zu prüfen.

5.6. Plakate mit Metallrahmen und Ausleger sind nicht zulässig.

5.7 Die Verkehrssicherungspflicht geht für den Bereich der Sondernutzung während der tatsächlichen Nutzungszeit auf den Antragsteller über. Die Bundesrepublik Deutschland, das Land Hessen, der Kreis Offenbach am Main und die Stadt Neu-Isenburg sind von jeder Schadenshaftung freizustellen.

5.8 Verkehrswege, Rettungs- und Fluchtwege sind freizuhalten.

6. Befestigungen

Die Plakatständer sind so zu sichern, dass ein Umstürzen auch bei schlechter Witterung nicht möglich ist. Die Befestigung der Plakatständer hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung des Haltepunktes ausgeschlossen wird. Insbesondere wird die Nutzung von unisoliertem Draht an Lichtmasten der Straßenbeleuchtung untersagt. Hier sind geeignete andere Haltemittel (z.B. Gummischellen) zu verwenden.

Das Eingraben von Plakatständern in öffentlichen Anlagen sowie das Herausnehmen von Gehwegplatten ist nicht gestattet.

7. Weitere Auflagen

Weitere Auflagen können jederzeit erteilt werden, wenn dies aus straßenbaulichen, aus straßenverkehrsrechtlichen oder aus sonstigen Gründen zwingend erforderlich werden sollte.

Diese Genehmigung entbindet nicht von sonstigen genehmigungspflichtigen Vorschriften.

Hinweise

Es sollen Plakate verwendet werden, bei denen ein zusammenklappen oder verrutschen (insbesondere bei Nässe) nicht möglich ist.

Aufgrund des bevorstehenden barrierefreien Ausbaus der Bushaltestellen in der Hugenottenallee (zwischen Stoltzestraße und Friedrichstraße) und der Friedrichstraße sollte in diesen Bereichen nicht plakatiert werden, bzw. es ist damit zu rechnen, dass die Plakate aufgrund der Bauarbeiten entfernt werden müssen. Die genauen Termine für die Umbauarbeiten stehen aktuell noch nicht fest.

Hinweis für den Wahltag (26.09.2021)

Während der Wahlzeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr ist in einem Abstand von weniger als zehn Metern von Eingang eines Gebäudes, in dem sich ein Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Plakate, Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs zulässig. Er kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Magistrat der Stadt Neu-Isenburg, Hugenottenallee 53, 63263 Neu-Isenburg, oder beim Kreisausschuss des Kreises Offenbach/Main, Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach, erhoben werden.